



## RICHTLINIEN für die Benützung der Mehrzweckhalle (MZH) Niederthalheim

Kirchenstraße 1, 4692 Niederthalheim

gültig ab 01.01.2024

lt. Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Niederthalheim vom 12.12.2023

Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf Grund der nachstehenden Richtlinien, Vereinen und kulturellen, volksbildnerischen oder jugendfördernden Einrichtungen, sowie Privatpersonen die Benützung des Veranstaltungssaales zu nachfolgenden Bedingungen zu gestatten.

Der Bürgermeister ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall Rabatte, insbesondere für kulturelle, gesundheitliche oder jugendfördernde Zwecke, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Zustimmung des Gemeindevorstandes zu gewähren.

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Entsprechend dem Nutzungskonzept für die MZH steht die ganze MZH oder Teile davon Veranstaltern zu nachfolgenden Tarifen inkl. Ust. zur Verfügung:

Mietgegenstand	Veranstaltungs- saal	Geräteraum Umkleideraum Nasszellen	Foyer	Küche, Ausschank	1 Tages- Miete	2 Tages- Miete
Gesamte Mehrzweckhalle	●	●	●	●	€ 350	€ 600
Veranstaltungssaal mit Umkleideraum	●	●	●		€ 150	€ 200
Foyer, Küche und Ausschank			●	●	€ 150	€ 200

Der Veranstaltungssaal mit Umkleideraum kann für Terminserien, Kurse etc. mit mindestens 3 Terminen gemietet werden. Die Miete beträgt € 20 pro Termin, mindestens jedoch € 100.

- 1.2. Niederthalheimer Vereine, Körperschaften und BürgerInnen erhalten 50% Ermäßigung auf die angeführten Tarife.
- 1.3. Veranstaltungen der Gemeinde, der Schule und des Kindergartens sind kostenfrei.
- 1.4. Die angrenzenden Räumlichkeiten des Kindergartens und der Volksschule sind keinesfalls Gegenstand der Benützung und ein Betreten derselben ist unzulässig.
- 1.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von EUR 150,00 je Veranstaltung am Gemeindeamt in bar zu erlegen.  
Eine Rückerstattung gebührt nur dann, wenn sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten wurden und der gebührende Tarif samt Nebengebühren zur Gänze entrichtet wurde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautions mit vom Veranstalter oder ihm zuzurechnenden Personen verursachten Schäden, soweit diese nicht ordnungsgemäß vom Veranstalter behoben wurden, aufzurechnen. Der Veranstalter haftet jedoch auch für Schäden, die über die Höhe der Kautions hinausgehen.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.2. Die Nutzung durch den Kindergarten und die Volksschule hat absoluten Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- 2.3. Die täglichen Nutzungszeiten für Benutzer außerhalb der Gemeindehoheit sind wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag	16:30 bis 02:00
Samstag, Sonntag, Feiertag	06:00 bis 02:00

Bei Abendveranstaltungen sind die Zeitbeschränkungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Veranstaltungsbewilligung, jedoch längstens bis 2:00 Uhr früh (Sperrstunde), einzuhalten.

Abweichende Nutzungszeiten (Ferienzeit, etc.) können, wenn der Regelbetrieb in Schule und Kindergarten nicht beeinträchtigt wird, durch den Bürgermeister genehmigt werden.

- 2.4. Für die Benützung der Mehrzweckhalle ist zeitgerecht und schriftlich mindestens 3 Tage vorher bei der Gemeinde Niederthalheim unter Angabe des Mietzweckes anzusuchen (Das Ansuchen liegt bei der Gemeinde auf bzw. kann unter

<http://www.niederthalheim.at/buergerservice/mehrzwecksaal.php> abgerufen werden). Die Vergabe erfolgt in zeitlicher Reihenfolge der Ansuchen (Datum und Zeit des Einlangens). Nach Freigabe durch den Bürgermeister gilt das Ansuchen als Benützungsvertrag.

- 2.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällige notwendige behördliche Bewilligungen (z.B. Veranstaltungsbewilligung, Gastgewerbekonzession, AKM, etc.) zeitgerecht und unabhängig von dieser Vereinbarung vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen. Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes 2007, ferner der Veranstaltungssicherheitsverordnung 2008 durchgeführt werden. Der Veranstalter erklärt zu diesem Zweck in Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften zu sein.
- 2.6. Der Veranstalter ist zur gänzlichen oder teilweisen Untervermietung des Vertragsgegenstandes sowie zu einer sonstigen gänzlichen oder teilweisen Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte, aus welchem Rechtstitel auch immer, nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Betreibers und ansonsten nicht berechtigt.

### **3. Benützung des Vertragsgegenstandes**

- 3.1. Die Benützung der MZH ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeit zulässig.
- 3.2. Die Benützung beginnt um 16:30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 10:00 Uhr des Folgetages. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Reinigungsarbeiten abgeschlossen zu sein und es hat die Schlüsselrückgabe an die von der Gemeinde namhaft gemachte Person zu erfolgen.
- 3.3. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes zu gebrauchen und zu benützen. Ernste Schäden am Vertragsgegenstand und seinen haustechnischen Einrichtungen sind dem Betreiber ohne Verzug zu melden.
- 3.4. Der Veranstalter erklärt, die Veranstaltungsräumlichkeiten zuvor besichtigt und in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben.
- 3.5. Das Aufstellen der Sessel und Tische vor der Veranstaltung und das Stapeln und Wegräumen derselben nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Vor dem Wegräumen sind diese durch den Veranstalter zu reinigen.
- 3.6. Bei der Benützung des Veranstaltungssaales für Sportzwecke ist die Turnhallenordnung, die in der Mehrzweckhalle anzuschlagen ist, einzuhalten.
- 3.7. Abbauarbeiten von Turngeräten dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden. Der Veranstalter haftet für die sachgemäße und sichere Montage der abgebauten Turngeräte nach der Veranstaltung.
- 3.8. Sämtliche Schäden, die durch den Veranstalter oder von ihm zuzurechnenden Personen (Mitarbeiter, Lieferanten, Besucher, etc.) verursacht wurden, sind unverzüglich und auf eigene Kosten des Veranstalters von einem befugten Unternehmen beheben zu lassen. Dies

betrifft insbesondere Schäden, die durch Besucher oder Mitwirkende verursacht wurden, oder auf Dekorationsbefestigungen oder Ähnliches zurückzuführen sind. Erhält der Veranstalter für eingetretene Schäden am Vertragsgegenstand Versicherungsleistungen aus einer eigenen oder aus einer vom Betreiber abgeschlossenen Versicherung, so ist der Veranstalter verpflichtet, damit die im Vertragsgegenstand aufgetretenen Schäden unverzüglich durch dazu befugte Unternehmen beheben zu lassen.

3.9. Sämtlichen anfallenden Abfall hat der Veranstalter auf seine Kosten zu entsorgen.

3.10. Innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot

3.11. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass eine Belästigung von Anrainern, insbesondere durch Lärm, unterlassen wird. Eine Außenbeschallung ist ab 22:00 Uhr unzulässig.

#### **4. Rückstellung der Räumlichkeiten**

4.1. Der Vertragsgegenstand einschließlich der mitvermieteten haustechnischen Anlagen und die enthaltenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung in gutem und gebrauchsfähigem Zustand - typische Abnutzung ausgenommen - an den Betreiber zurückzustellen. Dies bedeutet, dass vorbehaltlich allfälliger gesonderter Vereinbarungen, der Vertragsgegenstand vollkommen von den vom Veranstalter eingebrachten Fahrnissen geräumt sein muss und eine Grobreinigung des Vertragsgegenstandes durchgeführt wurde (insb. Besenrein), soweit im Einzelnen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Sichtbare Flecken und Verklebungen sind jedenfalls zu entfernen. Die Grundreinigung wird von der Gemeinde übernommen. Der Vorplatz der Mehrzweckhalle ist vom Veranstalter auf Verunreinigungen zu prüfen. Bei grober Verschmutzung behält sich die Gemeinde vor, die Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.

4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumung des Vertragsgegenstandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Vertragsverhältnisses treffenden Obliegenheiten so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen (vgl. dazu Punkt 3.2. dieser Vereinbarung), dass der Vertragsgegenstand vom Betreiber unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

4.3. Nach Rückstellung erfolgt eine Abnahme durch den Betreiber.

4.4. Der Veranstalter haftet auch für Schäden, insb. Verdienstentgang, die durch verspätete oder nicht ordnungsgemäße Rückstellung des Vertragsgegenstandes entstehen.

#### **5. Haftungsausschluss**

- 5.1. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Personenschäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Darüber hinaus übernimmt der Betreiber keine wie immer geartete Haftung für leicht oder grob verschuldete technische Versagen (Heizung, Beleuchtung etc.), durch welche die Veranstaltung abgesagt oder vorzeitig beendet werden muss. Der Veranstalter erklärt überdies, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, der Heizungsanlage, Gebrechen oder Absperrung der Licht-, Kraft-, Wasser- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Betreiber die Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 5.2. Der Veranstalter erklärt, die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten besichtigt zu haben und leistet der Betreiber keine Gewähr für eine bestimmte Größe oder sonstige bestimmte Eigenschaften oder Nutzungsmöglichkeiten des Vertragsgegenstandes.
- 5.3. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass Veranstaltungen durch den Veranstalter keinesfalls von den bestehenden Versicherungsverträgen des Betreibers umfasst sind.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Der vereinbarte Tarif (siehe 1.1) ist binnen 14 Tagen ohne Respiro nach Beendigung der Veranstaltung auf das Konto des Betreibers bei der Raiffeisenbank Schwanenstadt, IBAN AT64 3463 0000 0431 0041, oder in Bar spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.
- 6.2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Tarif samt Nebenleistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Gegenforderung vom Betreiber anerkannt oder dass die Gegenforderung gerichtlich festgestellt ist.
- 6.3. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich über die Konditionen von mit dem gegenständlichen Vertragsgegenstand vergleichbaren Objekten im Bezirk Vöcklabruck und Umgebung informiert zu sein und erkennen die Bedingungen dieses Vertragsverhältnisses im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch als den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechend an, sodass die Voraussetzungen für die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts von Leistung und Gegenleistung nicht gegeben sind.
- 6.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen aller Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 6.5. Es wird ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart, dies bedeutet, dass sämtliche Nebenabreden zu diesem Vertrag der Schriftform bedürfen, um gültig zu sein, sofern in diesem Vertrag nichts

anderes bestimmt ist. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Die Benützungsordnung für den Mehrzwecksaal und die Küche vom 27.09.2012 und den Änderungen vom 13.12.2018 tritt mit Gültigkeit dieser Richtlinien außer Kraft.

  
Der Bürgermeister

i.V. Vizebürgermeister Ing. Daniel Sturmair, MBA

